

Schulgeldordnung

Evangelische Grundschule Rathmannsdorf - Bekenntnisschule - in Trägerschaft der BBRZ – Schul- und Betreuungs gGmbH

1. Monatliches Schulgeld

- 1.1. Der Schulträger erhebt zur Finanzierung ein Schulgeld. Dieses ist von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten jeweils für das laufende Schuljahr zu entrichten. Das Schulgeld wird einkommensunabhängig und unabhängig von der Anzahl der Kinder, die die Evangelische Grundschule Rathmannsdorf besuchen, erhoben.
- 1.2. Das Schulgeld beträgt 150,00 € pro Monat und Kind.
- 1.3. Dieser finanzielle Beitrag soll jedoch keinem Kind den Zugang zu unserer Schule verschließen. Es besteht daher die Möglichkeit für Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die sich das Schulgeld nicht oder nicht in voller Höhe leisten können, ein Stipendium zu beantragen (siehe 4.6. und 4.7.).

2. Aufnahmegebühr

- 2.1. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 200,00 € pro Schüler/Schülerin. Sie ist 4 Wochen nach der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Träger der evangelischen Grundschule Rathmannsdorf (Poststempeldatum) fällig und ist sofort zu entrichten.
- 2.2. Erfolgt ein Rücktritt vom Vertrag danach, bleibt die Anmeldegebühr fällig bzw. wird nicht zurückgezahlt.

3. Festsetzung des Schulgeldes

- 3.1. Das Schulgeld wird vom Träger der Evangelischen Grundschule Rathmannsdorf jeweils für ein Schuljahr festgesetzt.
- 3.2. Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag für den Zeitraum vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres. Das Schulgeld wird in 12 monatlichen Teilbeträgen gezahlt. Die Schulgeldzahlung erfolgt durch ein SEPA Lastschriftmandat. Der Einzug erfolgt bei monatlicher Zahlweise zum 15. eines jeden Monats.

- 3.3. Das Schulgeld wird auch während der Ferien, bei befristetem Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt und bei längerer Abwesenheit des Schülers/der Schülerin, z. B. durch Krankheit, in voller Höhe erhoben.
- 3.4. Nötige Veränderungen des Schulgeldes werden den Eltern mit einer Frist von 3 Monaten vorher angezeigt.

4. Schulgeldbefreiung

- 4.1. Schulgeldpflichtige können auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Absätze ganz oder teilweise von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden.
- 4.2. Schulgeldpflichtige,
- a) die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) erhalten
- oder
- b) deren Einkommen die Nr. 4.3. und Nr. 4.4. angegebenen Bedarfsätze nicht übersteigt,
- werden in vollem Umfang von der Zahlung des Schulgeldes befreit.
- 4.3. Die Bedarfsätze orientieren sich an den Berechnungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) II i. V. m. SGB XII in Verbindung mit der dazu ergangenen Rechtsverordnung. Im Falle einer gesetzlichen Änderung des Regelbedarfes werden die Bedarfsätze in angemessenem Umfang entsprechend geändert. Die Bedarfsätze setzen sich aus den Regelbedarfen, den unter Nr. 4.4. aufgeführten Kosten für Unterkunft und Heizung sowie den Mehrbedarfen (z. B. Schwangerschaft) zusammen.

Die Regelbedarfssätze betragen derzeit (Stand: 01.01.2018):

1. Alleinerziehende/Alleinstehende	416,00 EUR
2. volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft je	374,00 EUR
3. Haushaltsangehörige	
a) bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0-5 Jahre)	240,00 EUR
b) ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	296,00 EUR
c) ab Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	316,00 EUR

- 4.4. Der Bedarfssatz für die Unterkunft und Heizung richtet sich nach der Zahl der Familienmitglieder und der von der jeweiligen Kommune (Wohnsitz der Eltern oder Erziehungsberechtigten) erlassenen Unterkunftsrichtlinie.
- 4.5. Schulgeldpflichtige, deren Einkommen die Regelbedarfssätze gemäß Nr. 4.3. um nicht mehr als 20 v. H. übersteigt, erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H.
- 4.6. Abweichend von Nr. 4.2. und Nr. 4.5. können Schulgeldpflichtige beim Vorliegen schwerwiegender Gründe ganz oder teilweise vom Schulgeld befreit werden.

- 4.7. Anträge auf Schulgeldbefreiung sind schriftlich beim Träger der evangelischen Grundschule Rathmannsdorf einzureichen und unter Beifügung von Nachweisen zu begründen. Die Schulgeldbefreiung wirkt ab dem ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht. Soweit der Träger der evangelischen Grundschule Rathmannsdorf den Anträgen entspricht, gelten sie jeweils ab dem ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht für die Dauer des Schuljahres.

5. Lernmittel

- 5.1. Für die Kosten der Lernmittel wendet der Träger der Evangelischen Grundschule Rathmannsdorf den Runderlass des MK vom 12.03.2008 (SVBl. LSA 4/2008, S. 130) in seiner jeweils geltenden Fassung sowie die Lehrmittelkostenentlastungsverordnung vom 30.04.2003 (GVBl. LSA S. 196) in seiner jeweils geltenden Fassung an.
- 5.2. Für den teilweisen oder ganzen Erlass der Lehrmittelkosten gelten die Regelungen über die Schulgeldbefreiung entsprechend.

6. Abschlussbestimmungen

- 6.1. Die Schulgeldregelung tritt am 01.08.2019 in Kraft und gilt für die Evangelische Grundschule Rathmannsdorf.

Aschersleben, den 03.09.2018

gez. Klaus-Dieter Graul

.....

Klaus-Dieter Graul
Geschäftsführer